Die Befugnis der preußischen Gemeindebehörden den Gemeinde-Beamten Amtsbezeichnungen beizulegen und Titel zu verleihen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Rostock

eingereicht von

Oscar Wiedenhoeft

Gerichtsassessor in Culm.

Culm a. W.

Buchdruckerei Carl Brandt (G Goerz).

1910.

Referent: Professor **Dr. Hübner.**

Literatur-Verzeichnis.

Aehnelt, Zum Titel „Magistratsrat“ in der Deutschen Gemeindezeitung, Jahrgang 1901, Bd. 40, S. 113.

Arndt, Die preußische Verfassungsurkunde, Kommentar. Berlin 1907. 6. Auflage.

— Das Verordnungsrecht des Deutschen Reichs. Berlin 1884.

— Das selbständige Verordnungsrecht. Berlin 1902.

Aßmann, Besteht ein Rechtsanspruch auf den Titel „Bürgermeister a. D.“? in der kommunalen Rundschau, Jahrg. 1909, S. 477.

Bachem, Staatslexikon, Bd. II. Freiburg 1909. Artikel: Die Gemeinde, S. 439.

v. Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. Leipzig 1996.

Blodig, Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff. Wien und Leipzig 1884.

Bornhak, Der Titel „Magistratsrat“ im Preußischen Verwaltungsblatt. Bd. 23, Jahrg. 1901/02.

— Preußisches Staatsrecht. Freiburg 1888.

v. Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Berlin 1908. Bd. III. und die Ergänzungsbände für die einzelnen Provinzen.

Ebner, Die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeindebeamten in Preußen im Verwaltungsarchiv, Bd. 8 u. 9. 1901, 1902.

— Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. Bd. 6, 31, 41, 40, 51, 52.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1908, 5. bis 7. Auflage.

Freytag, Kommentar zum Gesetz betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten. Berlin 1905.

Gerstmeyer, Die Städteordnung von 1853. 1901.

Hatschek, Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Bedeutung, Leipzig 1898.

Hübler, Die Organisation der Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reiche. Berlin 1898.

Hübner, Die Städteordnung von 1853, 1854. Berlin.
Hubrich, Die Entziehung verliehener Ehrentitel in Preußen im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 22. 1907.
Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reiche. Berlin 1910. 20. Auflage.
— Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche; der preußische Staat. Bd. III. Kommunalverbände. 1905.
Jebens, Die Stadtverordneten. Berlin 1905.
Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Tübingen 1905. 2. Auflage.
Illing-Kautz, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte. Bd. I. Berlin 1905.
Kappelmann, Die Städteordnung für die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie. Berlin 1901.
Kautz-Appellius, Preußisches Kommunalbeamtengesetz. Berlin 1900.
Keil, Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie. Freiburg und Leipzig 1896.
Kinne, Die Autonomie der Kommunalverbände in Preußen. Berlin 1908.
Kotze, Die preußischen Städteverfassungen. Berlin 1879.
Kremski, Kommentar zum Gesetz betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten. Leipzig 1899.
Krüger, Die Städteordnung für die Provinz Westfalen. Berlin 1903.
Laband, Das Recht am Titel in der Deutschen Juristenzeitung. Bd. 12. 1907.
— Deutsches Reichsstaatsrecht. Tübingen 1909.
Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung. München 1907 5. Aufl.
Ledermann, Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. Berlin 1902.
— Die Amtsbezeichnung „Magistratsrat" im preußischen Verwaltungsblatt. Bd. 23. Jahrgang 1901/02.
Leidig, Preußisches Stadtrecht. Berlin 1891.
Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.
Lorenz, Die Amtstitel und Rangverhältnisse pp. Berlin-Plötzensee.
Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht. Bearbeitet von Dochow. 3. Aufl. Leipzig 1910.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1905. 6. Auflage.
Oertel, Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. Liegnitz 1905.
Preuß, Das städtische Amtsrecht in Preußen. Berlin 1902.
— Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1906. Bd. I.
Rönne, Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 nebst praktischem Kommentar. 1850.
— Staatsrecht der preußischen Monarchie. Leipzig 1884.

Saage, Die Verordnung über den Rang der höheren Beamten des preußischen Staates. Berlin 1905.
Schmidt, Die Errichtung und Einrichtung der Staatsbehörden nach preußischem Recht. Leipzig 1905.
Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Leipzig 1897.
— Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 117 und 120, betreffend die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. 1906/07.
Schulze, Das Reichsbeamtengesetz. Leipzig 1908.
— Das preußische Staatsrecht. Leipzig 1888.
Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850. Breslau 1898.
Steffenhagen, Handbuch der städtischen Verfassung und Verwaltung in Preußen. Berlin 1887.
— Die Selbstverwaltung, volkstümliche Wochenschrift, redigiert von Dr. Faber in Magdeburg.
Stier-Somlo, Jahrbuch des Verwaltungsrechts. Bd. I, II, III. 1906, 1907, 1908.
Strutz, Die Kommunalverbände in Preußen. Berlin 1888.
Zelle, Handbuch des geltenden bürgerlichen und öffentlichen Rechts. Berlin 1904. 5. Auflage.
Zorn, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, von Rönne. Leipzig 1899. Bd. I. 5. Auflage.

Inhaltsübersicht.

1.

Die Monarchie ist diejenige Staatsform, bei welcher die Staatsgewalt einem einzelnen übertragen ist. Dieser allein (Monarch) erscheint als Regierender, alle übrigen Staatsangehörigen sind Regierte. Obwohl Organ des Staates, ist der Monarch das Haupt desselben und vereinigt alle Rechte der Staatsgewalt in sich. Die Ausübung der Herrschaft durch den Monarchen kann eine unbeschränkte oder eine in bestimmten Fällen beschränkte sein. Ist die Ausübung der Herrschaft beschränkt, so spricht man von einer konstitutionellen, ist sie unbeschränkt, von einer absoluten Monarchie.

Im preußischen Staate war das Königtum des 18. Jahrhunderts absolut. Im Königtum konzentrierte sich die ganze Staatsgewalt. Von diesem einen Faktor wurde die ganze Staatstätigkeit, ja das ganze öffentliche Leben beherrscht. Jede Beteiligung des Volkes am öffentlichen Leben war ausgeschaltet. In dieser Entwicklung gelangte der absolute Staat so weit, eigentlich jede Selbstverwaltung abzuschaffen. Nur auf dem platten Lande erhielten sich einige Selbständigkeiten. Hier verblieb besonders den Rittergutsbesitzern die Selbstverwaltung in gewissem Umfange. Dagegen wurde den Städten, von deren Verhältnissen im weiteren Verlauf der Erörterungen im wesentlichen die Rede sein soll, und auch den Kreisen und Provinzen jede Selbstverwaltung genommen, indem einzelne Reste von Selbständigkeit, die sich diese Korporationen noch aus früherer Zeit bewahrt hatten, allmählich beseitigt und diese Organe wie Privatkorporationen angesehen wurden, deren Befugnisse nur auf staatlichen Privilegien beruhten. Die kommunalen Angelegenheiten wurden als Regierungssachen behandelt.

Deshalb wurden auch die Kommunalbehörden, insbesondere auch die städtischen Behörden in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum größten Teil mit vom König ernannten Staatsbeamten besetzt.[1]) Auch die sonstigen Gemeindebeamten wurden durch den König ernannt.[2]) Dies hing mit dem Bestreben zusammen, jede Verwaltung allmählich von einer Zentralstelle aus zu leiten und durch einen berufsmäßigen Beamtenstand, der sich allmählich gebildet hatte, ausüben zu lassen. Die Folge davon war, daß die Gemeinden mit der Zeit jede politische Bedeutung, ja das Recht der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten verloren.

Dies änderte sich bei Beginn des 19. Jahrhunderts. Freiherr von Stein brachte wieder den Gedanken der Selbstverwaltung durch seine Städteordnung in dem preußischen Staate zur Anerkennung. Diese Städteordnung bildete aber nur ein Glied im Aufbau des gesamten Staatslebens auf der Grundlage der Selbstverwaltung. Bis in die neueste Zeit hat man an die großen Stein'schen Reformgedanken angeknüpft und allmählich eine tiefgehende Neugestaltung der preußischen Staatsverwaltung durch die planmäßige Einteilung des Landes, durch systematische Behördenorganisation angebahnt.

Hand in Hand mit der Erweiterung der Selbstverwaltung ging jetzt die Umwandlung des berufsmäßigen Staatsbeamtentums zunächst in das bürgerliche Ehrenamt. Der Inhaber eines Ehrenamtes soll nicht bloß beraten, sondern obrigkeitliche Befugnisse selbst ausüben und dadurch mitarbeiten am Wohl der Gemeinde und am Wohl des Staates. Die lokale Verwaltung und der Umstand, daß den Gemeinden wichtige Aufgaben des staatlichen Lebens übertragen wurden, namentlich in Bezug auf die Ortspolizei, Armenpflege, Schulwesen, Wegebau, Verwaltung der eigenen Finanzen brachte es mit sich, daß der Magistrat und die anderen Gemeindebehörden nicht imstande waren, alle An=

[1]) Preuß, Die Entwicklung des Deutschen Städtewesens. S. 166.
[2]) Preuß, a. a. O. S. 167.

gelegenheiten selbst zu verwalten.[1]) Sie bedurften eines Büro- und Exekutivpersonals und anderer Hilfsorgane, welche die ihnen übertragenen Angelegenheiten bestimmter Verwaltungszweige selbständig erledigten. Aus der Natur der Sache folgt, daß alle diese Funktionen nicht lediglich von Personen ausgeübt werden können, für welche die Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung eine Nebenbeschäftigung und nicht der eigentliche Lebensberuf ist. Bei der immer fortschreitenden Entwicklung der Gemeinden und bei der stetigen Zunahme der Geschäfte ist daher die Anstellung von Berufsbeamten in immer größerem Umfange notwendig geworden. Wie aber die Staatsbeamten im Dienste des Staates, so stehen diese Beamten als Kommunalbeamte im Dienste einer Kommune. Als Ausfluß, als Teil des Rechts der Selbstverwaltung gebührt aber auch die Wahl, die Anstellung oder Ernennung dieser Beamten nicht den staatlichen Organen, sondern den Kommunen selbst. Dieses Recht der Kommunen ist auch in den einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen ausdrücklich anerkannt. So enthält beispielsweise die preußische Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 im § 56 Nr. 6 die ausdrückliche Bestimmung, daß der Magistrat die Gemeindebeamten anstellt. Eine entsprechende Befugnis wird im § 88 Nr. 5 der Preußischen Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen dem Gemeindevorsteher übertragen, während im § 117 dieses Gesetzes ganz allgemein bestimmt ist, daß die Landgemeinden darüber zu beschließen haben, ob und wieviele Stellen für Gemeindebeamte geschaffen werden sollen.[2])

Folgt aber aus dem Recht der Gemeindebehörden, über die Errichtung von Gemeindeämtern zu bestimmen und diese mit Beamten zu besetzen, auch die weitere Befugnis, den Angestellten eine ihre Stellung kennzeichnende Benennung beizulegen? Denn in der Natur der Sache liegt es, daß die Beamten der Selbstverwaltungskörper, die gleich den Be-

[1]) Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Bd. II, S. 144.

[2]) Brauchitsch, Bd. III, S. 241.

amten der Staatsverwaltung obrigkeitliche Funktionen ausüben, nach außen hin gegenüber dem Publikum durch eine Bezeichnung, die ihre Amtstätigkeit ausdrückt, kenntlich gemacht sind. Können auch ihnen die Gemeindebehörden Ehrungen zu teil werden lassen durch Verleihung auszeichnender Titel? Die Gemeindeverfassungsgesetze haben ausdrückliche Vorschriften, aus denen heraus diese Fragen beantwortet werden können, nicht getroffen. Sie enthalten lediglich hier und dort Bestimmungen, die für einzelne Gemeindebeamte die Benennung gesetzlich festlegen, insbesondere die Ehrenämter mit bestimmten Amtsbezeichnungen ausstatten. Im übrigen aber schweigen die Gesetze gerade in Bezug auf die Mehrzahl derjenigen Beamten, die weder ehrenamtlich noch als Mitglieder einer Gemeinde b e h ö r d e im Dienste von Selbstverwaltungskörperschaften tätig sind. Tatsächlich wird das Recht, den anzustellenden Gemeindebeamten Amtsbezeichnungen beizulegen, aber von den Gemeindebehörden von jeher ständig ausgeübt. Es hat hierbei allerdings nicht an Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeindebehörden und den aufsichtführenden Organen gefehlt. Diese erklären sich aber eben aus dem Mangel einer festen Regelung dieser Materie.

2.

Bevor nun auf die Frage einzugehen ist, worauf sich die Befugnis der Gemeindebehörden zur Beilegung von Amtsbezeichnungen gründet, und in welchem Umfange ein Recht zur Verleihung von Titeln besteht, bedarf es zunächst der Erörterung der Grenzen, in welchen sich die nachfolgenden Untersuchungen bewegen sollen. Hierzu ist in erster Linie die Festlegung des Begriffs „Gemeinde" von Erheblichkeit.

Als Gemeinden bezeichnet man im allgemeinen örtliche Kommunalverbände, welche die Bewohner eines bestimmt begrenzten Teils des Staatsgebietes umfassen und dazu bestimmt sind, gewisse öffentliche Aufgaben zu erfüllen.[1]) Der Aus-

[1]) Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. Bd. I, S. 595.

druck „Gemeinde“ wird regelmäßig nur in Bezug auf die sogenannte Ortsgemeinde gebraucht.[1]) Das moderne Staatsleben kennt außer den Ortsgemeinden noch eine Reihe von Bildungen, welche nach der einen oder anderen Hinsicht den Gemeinden verwandt sind, ohne darum in ihrem Grundcharakter mit ihnen übereinzustimmen. Zu diesen Bildungen gehören z. B. die Kreise und die Provinzen. Sie werden mitunter als Kreisgemeinden, Provinzialgemeinden bezeichnet. Auch in der Literatur findet sich zuweilen diese Bezeichnung[2]). Diese Korporationen werden aber nur im uneigentlichen Sinne Gemeinden genannt. Dieser Sprachgebrauch ist nur aus dem Gesichtspunkte heraus zu rechtfertigen, der leitend ist, wenn man kurz von „Staat und Gemeinde“ spricht und durch diesen Ausdruck die staatliche Gesetzgebung in einen Gegensatz zur Selbstverwaltung und Autonomie der Selbstverwaltungskörperschaften setzen will. Es scheiden also diese Körperschaften von der Erörterung aus. Nicht zu den Gemeinden im eigentlichen Sinne zählen ferner die Gutsbezirke. Sie gehören zwar auch zu den untersten Gebietskörperschaften, es fehlt ihnen aber die körperschaftliche Verfassung, die eben das Wesen einer Gemeinde ausmacht.

Auszuscheiden aus der Erörterung haben ferner Kirchen- und Schulgemeinden, Armenverbände und ähnliche sogen. Spezialgemeinden, da diese nur einen einzelnen bestimmten Zweck des Gemeinwohls verfolgen.

Da im Laufe der Erörterung auch die Kompetenz der einzelnen Gemeinde b e h ö r d e n zur Beilegung von Amtsbezeichnungen etc. behandelt werden soll, so fragt es sich noch, was zu den Gemeindeb e h ö r d e n zu rechnen ist. Ohne weiteres sind der Bürgermeister resp. Oberbürgermeister, der Magistrat und der Gemeindevorsteher als Gemeindebehörde zu bezeichnen. Zweifel entstehen erst bei der Frage, ob die Stadtverordnetenversammlung, die Gemeindeversammlung

[1]) Jebens, Stadtverordneten S. 130.

[2]) Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen, S. 361 ff., S. 430 ff.; Kinne, Autonomie der Kommunalverbände, S. 23, Preuß, Das städtische Amtsrecht. S. 129.

oder =vertretung Behörden sind. Die Ansichten gehen hier auseinander. Man wird aber wohl diese Körperschaften mit Rücksicht darauf, daß ihnen mehrfach eine Mitwirkung bei Ausübung von Hoheitsrechten eingeräumt ist, als Behörden bezeichnen können. Dies ist z. B. der Fall bei der Beschlußfassung über die Einrichtung von neuen Ämtern.[1]) Es kommt hinzu, daß in einzelnen Gesetzen selbst diese Körperschaften als Behörden bezeichnet werden. So umfaßt die Städteordnung von 1853 in den §§ 7, 59 und 63 mit dem Ausdruck „Behörden" auch die Stadtverordnetenversammlung. Auch andere neuere Gesetze, z. B. das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (§§ 17, 33, 128) sprechen von Stadtbehörden oder Gemeindebehörden in dem Sinne, daß die Stadtverordneten= bezw. Gemeindeversammlung mitgetroffen werden soll[2].)

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, welchen Kreis die nachfolgenden Erörterungen zu umfassen haben.

3.

Es ist bereits erwähnt, daß es im wesentlichen keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die in genereller Weise ein Titelverleihungsrecht der Gemeindebehörden regeln.

Zur Zeit des absoluten Königstums stand dem Könige, der schließlich das alleinige Ämterbesetzungsrecht nicht nur in dem Staate, sondern auch in den Gemeinden hatte, auch unzweifelhaft das Recht zu, allen Beamten Amtsbezeichnungen beizulegen; denn der König gab den Gemeinden ihre Gesetze. Er setzte in diesen die Bezeichnungen der Gemeindebeamten fest; ihm stand weiter allein das Recht zu, außerhalb dieser Verfassungsgesetze neue Amtsbezeichnungen zu wählen und auszeichnende Titel zu verleihen. Ausdrücklich gesetzlich festgelegt ist diese Befugnis im Allgemeinen Landrecht, welches

[1]) OVG. Bd. 41, S. 40 ff.

[2]) Ebenso Bitter, Handwörterbuch, Bd. 1, S. 603; Friedrichs, Preuß. Verw.=Bl. Bd. 28, S. 60; Jebens, Die Stadtverordneten, S. 11 und 220; OVG. Bd. 41, S. 40; anders: Ledermann, S. 45 u. 125; RG. Preuß. Verw.=Bl. Bd. 7; Kapelmann, S. 40; zweifelhaft: Örtel, S. 68.

überhaupt einen wesentlichen Einfluß auf die Verfassnngs- und Verwaltungsangelegenheiten hatte, und welches insbesondere für die Städte gegen Ende des 18. Jahrhunderts den damals bestehenden Rechtszustand feststellte.

Im § 7 Teil II Titel 13 ALR. heißt es:

> „Privilegia als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebührt nur dem Oberhaupt des Staates".

Diese Bestimmung ist ein Einfluß des monarchischen Prinzips, welches im § 1. II, 13 ALR. folgendermaßen ausgedrückt ist:

> „Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben."

Mitte des 19. Jahrhunderts ist Preußen in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingetreten, und maßgebend für die Beurteilungen der Rechte des Königs ist heute die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Im Art. 50, I derselben befindet sich eine dem § 7 Teil II Tit. 13 ALR. entsprechende Bestimmung:

> „Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu".

Das Ämterbesetzungsrecht behandelt Art. 47 VU.:

> „Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet".

Ein Gesetz, durch welches dem Könige das Ämterbesetzungsrecht entzogen wird, besteht nicht.[1]

4.

Das Verhältnis der Bestimmungen der beiden Artikel 47 und 50 der preußischen Verfassungskunde zu einander ist nicht ohne weiteres klar. Die zitierten Artikel enthalten insbesondere nichts über die hier zur Erörterung stehenden

---

[1] Arndt, VU. S. 191, Anm. 4.

Fragen. Sie kennen weder den Begriff „Amtsbezeichnung" noch „Titel". Überhaupt ist in der Gesetzgebung nirgends definiert, was z. B. ein Titel ist, weder in den Disziplinargesetzen, noch im Strafgesetzbuch und Reichsbeamtengesetz, die direkt von Titeln sprechen. Hier hat Rechtsprechung und Literatur eine Lücke ausfüllen müssen. In der Rechtsprechung ist zunächst von den Strafgerichten im Anschluß an den § 360 Nr. 8 St.-G.-B. eine nähere Umgrenzung des Begriffs „Titel" gegeben und darunter eine durch höhere Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung oder sonstigen Vorrechten verbundene Benennung verstanden worden. Diese Definition aber war insofern nicht vollständig, als dem Begriff des Titels der Hinweis auf eine Rangstellung nicht wesentlich ist.[1]) Deshalb definiert Frank[2] m. E. zutreffend:

> „Titel ist die einer Person von einem autoritativen fremden Willen zum Zwecke der Ehrung oder zur Kenntlichmachung eines Beamten oder Amtscharakters verliehene oder ihr kraft öffentlicher Sellung zustehende Bezeichnung".

Aus dieser Definition ergibt sich schon die Scheidung der Titel in Amts- und Ehrentitel. Sprechen die Gesetze von Titeln, so wollen sie mit diesem Ausdruck beide Gruppen umfassen. Es ist zwar nicht völlig unstreitig, ob letzteres auch bezüglich des Ausdrucks „Titel" im § 360 Nr. 8 St.-G.-B. der Fall ist. Mit Ledermann[3]) wird man aber wohl unter Bezugnahme auf RG. Bd. 34 S. 27 annehmen können, daß durch den § 360 Nr. 8 St.-G.-B. auch die unbefugte Führung aller den Inhabern öffentlicher Ämter zustehenden Amtsbezeichungen unter Strafe gestellt ist.

Das Oberverwaltungsgericht unterscheidet in der grundlegenden Entscheidung im 6. Bande ebenfalls zwei Gruppen, Titel im weiteren und Titel im engeren Sinne und rechnet zu den letzteren nur die durch Verleihung von Staatswegen

---

[1]) Urt. d. OLG. Stettin v. 10. 4. 1896, Pr. Verw.-Bl. Bd. 18, S. 171

[2]) Frank, Das Strafgesetzbuch. S. 577.

[3]) Ledermann im Preuß. Verw.-Bl. Bd. 26, S. 758,

zu erwerbenden, mit Rangstellung oder mit ähnlichen bestimmten Prärogativen verbundene Benennung. Die Titelfrage ist dann öfter Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen und mehrfacher Erörterungen in der Literatur geworden. Fußend auf der historischen Entwicklung, teilt man die Titel jetzt ganz allgemein in zwei Klassen ein, in Amtsbezeichnungen und Ehrentitel oder Titel im engeren Sinne. Der Hauptunterschied zwischen beiden Gruppen besteht in der Art des Erwerbes. Amtsbezeichnung ist danach die Benennung eines Beamten, die nicht zur Auszeichnung des Beamten verliehen wird, sondern lediglich zur Kennzeichnung seiner dienstlichen Stellung und seiner Amtsfunktionen in den einzelnen Verwaltungszweigen. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Amtes und kann ohne Uebertragung des letzteren nicht vergeben werden.

Im Gegensatz hierzu haben „Titel“ den Charakter einer persönlichen Auszeichnung und Ehrung. Sie werden unabhängig von einem Amte einem Beamten oder einer Privatperson verliehen. Sie bezwecken, der so bezeichneten Person eine Rangstellung oder ähnliche Prärogative zu verschaffen, die mit dem Amte als solchem nicht verbunden sind.[1])

Vielfach scheidet man letztere Kategorie von Titeln noch in zwei Unterarten, Charakter und Prädikat. Als Charakter bezeichnet man die Beilegung eines höheren als des an sich mit dem Amte verbundenen Titels an einen bestimmten Prozentsatz der betreffenden Beamtenkategorie kraft allgemeiner Bestimmung. Das Prädikat dagegen bedeutet die Beilegung eines Titels ohne jede Rücksicht auf ein Amt, wie sie meist an Nichtbeamte erfolgt.[2]) Auf diese verschiedenen Arten des „Titels im engeren Sinne“ kommt es hier aber nicht an, sondern lediglich auf die Auseinanderhaltung von „Titel im engeren Sinne“ einerseits und „Amtsbezeichnung“ andererseits.

---

[1]) Ebenso Laband, DJZ. Bd. 12, S. 201; Ledermann, Pr. Verw.-Bl. Bd. 23, S. 259; Schulze, Reichsbeamtengesetz, S. 107; OVG. Bd. 6.

[2]) Bornhak, Pr. Verw.-Bl. Bd. 23 S. 265.

5.

Der bereits zitierte Art. 50 VU. bestimmt, daß dem Könige das Recht zur Verleihung von mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zusteht. Solche Auszeichnungen sind außer den Orden und Ehrenzeichen auch die Titel im engeren Sinne.[1]) Wohl hat die Verleihung eines Titels vielfach die Erhebung in eine höhere Rangklasse zur Folge. Solche Rangerhöhungen fallen aber nicht unter die Vorrechte im Sinne des Art. 50 VU. Es ist daher irreführend, wenn Aehnelt[2]) ausführt, aus dem Zusammenhange der beiden Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und der Verfassungsurkunde ergäbe sich, daß die „Würde" im § 7 Teil II Tit. 13 ALR. als eine mit Vorrechten nicht verbundene, den Träger auszeichnende Benennung erscheine, und wenn er dann weiter die Benennungen „Landgerichtsrat" oder „Geheimer Justizrat", die die Beamten in die Ratsklasse erheben, also die Rangstellung der Betreffenden erhöhen, nicht zu den „Würden" des ALR. bezw. „Auszeichnungen" im Sinne des Art. 50 VU. rechnet. Die Worte: „mit Vorrechten nicht verbundene Auszeichnungen" wollen nur besagen, daß der König niemandem einen Orden oder eine andere Auszeichnung etwa mit der Wirkung eines Steuerbefreiungs- oder Militärdienstbefreiungsrechts erteilen, oder daß er etwa einer Familie die Auszeichnung verleihen kann, daß ihre Söhne kein Einjährig-Freiwilligen- oder Abiturienten-Examen zu machen brauchen.[3]) Der König soll eben überhaupt keine mit Vorrechten verbundenen Auszeichnungen verleihen. Das würde dem Art. 4 VU. widersprechen. Aber zu solchen Vorrechten gehört nicht die mit der Verleihung eines Ratscharakters bedingte Einrangierung in eine höhere Rangklasse. Es gehören daher Benennungen wie Amtsgerichtsrat, Landgerichtsrat, Geheimer Justizrat als Ehrentitel oder Titel im

[1]) Ledermann, Städteordnung, S. 270; Laband, DJZ. XII., S. 201; Hubrich, Arch. f. öff. Recht, Bd. 22 S. 327; Schwarz zu Art. 50 S. 143, OVG. Bd. 6.

[2]) Aehnelt, Deutsche Gem.-Ztg., Bd. 40 S. 293.

[3]) Arndt, Das selbständige Verordnungsrecht. S. 103

engeren Sinne zu den Auszeichnungen im Sinne des Art. 50 VU., und sie werden auch mit dem Ausdruck „Würde“ des § 7, II, 13 ALR. mitumfaßt.[1])

Es ist also die Verleihung von Titeln mit dem Charakter einer persönlichen Auszeichnung ohne Ausnahme nur allein von der durch kein Gesetz oder keine Ämterorganisation gebundene Entschließung des Monarchen abhängig. Dieses Titelverleihungsrecht kann zwar durch den König an eine Behörde delegiert sein, und es können auch solche Titel von anderen Behörden erteilt werden. Dies ist aber nur möglich auf Grund einer besonderen ausdrücklichen Ermächtigung des Gesetzes.[2]) Wie weit den Gemeinden durch die Gesetze ein solches Titelverleihungsrecht übertragen ist, soll später erörtert werden.

Es fragt sich zunächst weiter, wie es sich mit den Amtsbezeichnungen verhält. Es ist in der Theorie herrschende Ansicht, daß die Amtsbezeichnungen durch den Art. 50 VU. nicht berührt werden sollten.[3]) Schon das Allgemeine Landrecht bestimmte im § 82 Teil II Tit. 10, daß bereits durch die über die Ernennung ausgefertigte Bestallung der Amtstitel erworben werde. Diese Bestimmung hat noch heute für die ganze Monarchie Geltung.[4]) Da das Ämterbesetzungsrecht im Art. 47 VU. geregelt wird, so beruht das Recht des Landsherrn, die mit den Ämtern verbundenen Benennungen zu bestimmen, als ein Teil seiner Organisationsgewalt und seines Ämterbesetzungsrechts auf dieser Bestimmung der Verfassungsurkunde.[5])

6.

Art. 47 VU. regelt nur die Besetzung der Ämter des Staatsdienstes, umfaßt also auch nur die Beilegung von Amtsbezeichnungen hinsichtlich dieser Ämter. Hieraus ist aber nicht ohne weiteres zu schließen, daß dem König etwa

[1]) Hubrich, Archiv f. öff. Recht, Bd. 22 S. 328.
[2]) Bornhak, in der Selbstverw. Jahrg. 1901, S. 561 ff.
[3]) Hubrich, Archiv f. öff. Recht, Bd. 22 S. 327.
[4]) Hubrich, a. a. O., S. 328.
[5]) Bornhak, in der Selbstverw. Jahrg. 1901, S. 561 ff.

auf Grund der Verfassungsurkunde die Beilegung von Amtsbezeichnungen an Gemeindebeamte, gleichviel in welchem Umfange, entzogen sei. Die Existenz eines solchen Rechts der Krone ist von seiner Erwähnung in der Verfassungsurkunde unabhängig; denn letztere bezweckt gar nicht, alle Rechte des Königs aufzuführen. Der König hat vielmehr alle diejenigen Rechte behalten, die ihm die Verfassung nicht ausdrücklich entzogen hat.[1]) Demnach muß die vorliegende Frage auf Grund des vor Erlaß der Verfassungsurkunde geltenden Rechts geprüft werden. Auch hier ermangelt es an erschöpfenden Bestimmungen.

Der Monarch zur Zeit des absoluten Königtums besetzte, wie bereits erwähnt, nicht nur sämtliche Staats-, sondern auch alle städtischen Gemeindeämter. Ihm stand daher auch die alleinige Befugnis zur Beilegung von Amtsbezeichnungen zu. Das Recht zur Besetzung der Gemeindeämter hat dann der König, nachdem bereits im Allgemeinen Landrecht den Korporationen ein allerdings sehr beschränktes Anstellungsrecht übertragen war (§§ 147, 151, 163 ff. Teil II Tit. 6 ALR.), zum ersten Male in der Städteordnung von 1808 ohne Einschränkung wieder den Stadtgemeinden übertragen. Allmählich ist dieses Recht auch in allen anderen Gemeindeverfassungsgesetzen den Gemeinden übertragen worden. Aus dem Ämterbesetzungsrecht, oder besser gesagt, aus der Befugnis zur Ämtereinrichtung folgt aber auch die weitere Befugnis zur Bezeichnung des Amtes; denn jedes Amt muß einen Namen haben. Und wer anders wohl sollte diesen Namen geben, als derjenige, der das Amt einrichtet. Die Amtsbezeichnung wird sozusagen dem Amte verliehen und kann nur mit letzterem dem jedesmaligen Inhaber beigelegt werden. Diese enge Verbindung von Amt und Amtsbezeichnung wird auch schon durch die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts im § 84 Teil II Tit. 10, wonach die Amtsbezeichnung durch die über die Ernennung ausgefertigte

[1]) Arndt, Pr. Verf.-Urk. S. 28; Zorn, in dem Vorwort zu v. Rönnes Staatsrecht der preuß. Monarchie, S. 11; Rönne, § 12 S. 206

Bestallung verliehen wird, besiegelt. **Es verhält sich demnach** mit der Amtsbezeichnung ähnlich wie mit den vom König verliehenen Ketten und Medaillen als Amtszeichen. Diese werden auch in der Regel dem Amte verliehen und von dem jedesmaligen Inhaber desselben getragen.[1])

Folgt also schon bei der engen Verbindung von Amt und Amtsbezeichnung aus dem Rechte der Gemeinden, über die Einrichtung von Ämtern zu bestimmen, mit Notwendigkeit die weitere Befugnis zur selbständigen Benennung dieser Ämter, so kommt man auch noch auf Grund folgender Erwägung zu dem gleichen Resultate. Wie Privatpersonen, Körperschaften oder Vereinen das Recht zusteht, andere Personen in ihre Dienste zu nehmen, so steht es ihnen auch frei, diesen Personen beliebige Benennungen beizulegen, die ihre Stellung und ihre Tätigkeit bezeichnen. Sie sind in dieser Befugnis lediglich beschränkt durch die Vorschrift des § 360 No. 8 StGB. So wird z. B. niemand behaupten können, daß, wenn ein Standesherr die Verwaltung seiner Schlösser, Güter, Forsten, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien regelt und dafür Behörden und Beamte einsetzt, daß er für letztere nicht selbständig Amtsbezeichnungen wählen könnte. Das gleiche Recht muß aber auch den Gemeinden zustehen. Zwar sind letztere Korporationen, welche in den Organismus des Staates eingreifen, und ihre Befugnisse, ihre Aufgaben und ihre Autorität vom souveränen Staate ableiten, der die Gemeinden in ihrer Rechtsstellung konstituieren und ihre Rechte beschränken oder erweitern kann. Hinzu kommt, daß einzelne Beamtenkategorien der Gemeinden mittelbare Staatsbeamte sind und in vielen Punkten den Staatsbeamten, so z. B. im Disziplinarverfahren, gleichgestellt sind. Im Gegensatz zu den Privatkorporationen ist ja aber den Gemeinden das Recht zur Einrichtung und Besetzung von Ämtern ausdrücklich übertragen worden. Wie oben dargetan, schließt dieses Recht die Befugnis, den Ämtern Amtsbezeichnungen beizulegen, ein. Das folgt aus der Natur der

---

[1]) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. April 1851, Min.-Bl. S. 89.

Sache. Eine Entziehung dieser Befugnisse hätte im Gesetz, nachdem das Recht der Ämter-Einrichtung und -Besetzung den Gemeinden übertragen war, ausdrücklich erwähnt werden müssen. Nirgends ist aber eine Bestimmung, die den Gemeinden die fragliche Befugnis ganz allgemein entzieht, getroffen worden. Die Gemeinden sind also von jeder Mitwirkung der Aufsichtsbehörden in dieser Hinsicht frei. Wohl steht diesen bezüglich der Polizeibeamten auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 und der Verordnung vom 20. September 1867, ebenso bezüglich der Magistratsmitglieder ein Bestätigungsrecht zu. Dieses ändert aber nichts an der ausschließlichen Befugnis der Gemeindebehörden zur Beilegung von Amtsbezeichnungen; denn die Errichtung der Ämter und ihre Besetzung geht von den Gemeinden und ihren Organen aus.

7.

a) Sind demnach die Gemeinden an sich befugt, ihren Beamten Amtsbezeichnungen beizulegen, so erleidet diese Befugnis doch verschiedentliche Einschränkungen. Einmal dürfen diese Amtsbezeichnungen nicht denjenigen gleichlauten oder auch nur ähnlich sein, die ein Staatsamt bezeichnen. Sie dürfen insbesondere niemals das Prädikat „königlich" enthalten. Dasselbe dürfen nicht einmal die Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamte, noch die übrigen Polizeibeamten führen; denn die Amtsverleihung an diese Beamten erfolgt ebenso wie bei allen anderen Gemeindebeamten weder durch den König noch in seinem Auftrage. Die Amtsbezeichnungen müssen vielmehr die Eigenschaft eines Gemeindeamtes erkennen lassen und auf die dem betreffenden Beamten übertragene Tätigkeit hindeuten. Die Beilegung von Benennungen, die ein Staatsamt bezeichnen, würde sich als ein Eingriff in die Rechte der Krone darstellen und ihre Führung eine Strafe aus § 360 No. 8 StGB. nach sich ziehen.

Eine fernere Einschränkung ergibt sich daraus, daß die Gemeinden dem Aufsichtsrecht der Behörden unterstehen. Sind die in dem Aufsichtsrecht liegenden Befugnisse in den

heutigen Gemeindeverfassungsgesetzen auch nicht erschöpfend geregelt, so wird man doch aus dem Rechte der Aufsichtsbehörden, Beschlüsse der Gemeindebehörden, die das Gemeinwohl gefährden, zu verhindern, auch ein Einspruchsrecht bei Überschreitung der hier fraglichen Befugnis durch die Gemeindebehörden herleiten können. Solche Überschreitung würde dann vorliegen, wenn die Gemeindebehörden Amtsbezeichnungen wählen würden, die offenbar auf Takt- und Geschmacklosigkeit beruhen.[1])

b) War bisher von den Beschränkungen der Befugnis zur Beilegung von Amtsbezeichnungen die Rede, die sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben, so erfährt diese Befugnis noch eine nähere Umgrenzung durch einzelne Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze selbst. Es ist bereits dargetan, daß dort, wo die Gemeindebehörden das Ämterbesetzungsrecht haben, ihnen auch die Befugnis zur Beilegung der mit dem Amte verbundenen Benennung zusteht. Es steht aber den Gemeindebehörden keineswegs frei, auch jedem Gemeindeamt eine frei gewählte Bezeichnung zu geben. Sie unterliegen hierin vielmehr Beschränkungen insofern, als in allen Gemeindeverfassungsgesetzen die Amtsbezeichnungen für einzelne Ämter schon gesetzlich festgelegt sind.

Eine weitere Beschränkung in der Wahl der Bezeichnungen ergibt sich ferner dort, wo die Regelung der Amtsbezeichnungen durch Ortsstatut erforderlich ist. Ein solches Erfordernis besteht z. B. im Bereich der sieben östlichen Provinzen bezüglich der unbesoldeten Magistratsmitglieder. Da jedes Ortsstatut der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, so können seitens der Gemeindebehörden die gewählten Amtsbezeichnungen erst auf Grund der bestätigten Ortsstatuten beigelegt werden.

8.

Was nun zunächst die gesetzlich festgelegten Amtsbezeichnungen anbetrifft, so kann eine Änderung dieser Amts-

---

[1]) Aehnelt, Deutsche Gemeindezeitg., Bd. 40 S. 193.

bezeichnungen nicht bloß durch die Gemeindebehörden, sondern auch durch den König erfolgen. Aber auch bezüglich dieser Bezeichnungen kann man von einer Beilegung von Amtsbezeichnungen sprechen, da die Gemeindebehörden zugleich mit der Übertragung des Amtes auch die diesem Amte durch das Gesetz gegebene Amtsbezeichnung den betreffenden Personen verleihen.

Hervorzuheben ist, daß für die Stadtgemeinden durchweg für den ersten Beamten die Amtsbezeichnung festgelegt ist. § 29 der Städteordnung von 1853 bezeichnet diesen Beamten als Bürgermeister. Diese Amtsbezeichnung kommt dem ersten Beamten kraft Gesetzes zu. Den Titel „Oberbürgermeister“, der noch in der Städteordnung von 1808 enthielt, kennt die Städteordnung von 1853 nicht mehr. Der Titel „Oberbürgermeister“ kann nur als Titel im engeren Sinne durch königliche Verleihung erworben werden.

Auch die Mehrzahl der übrigen Städteordnungen enthält für den ersten Beamten die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Nur in der Provinz Hessen-Nassau führt in den Städten Cassel, Hanau, Marburg und Fulda der Bürgermeister aber kraft Herkommens die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“.

Hervorzuheben ist ferner, daß im § 29 der Städteordnung von 1853 für den Stellvertreter des Bürgermeisters die Amtsbezeichnung „Beigeordneter“ oder „Zweiter Bürgermeister“ festgesetzt ist. Dem Beigeordneten wird der Titel „Zweiter Bürgermeister“ nicht besonders verliehen, sondern er steht ihm kraft Gesetzes zu. „Zweiter Bürgermeister“ ist demnach ebenso Amtsbezeichnung wie „Bürgermeister“.

Sehr oft findet man die Bezeichnung „Erster Bürgermeister“ zum Unterschiede von dem „Zweiten Bürgermeister“. Diese Bezeichnung ist besonders in Mittelstädten gebräuchlich. Die Städteordnung von 1853 kennt sie jedoch nicht. Es sind Zweifel geäußert worden, ob die Beilegung dieser Bezeichnung überhaupt zulässig ist. Man meint, daß kein Grund hierzu vorliege. Eine deutliche Unterscheidung vom „Zweiten

„Bürgermeister" in ihrem Lehrbuch [illegible], daß der Bürgermeister auf den Titel „Bürgermeister" nicht den geringsten Anspruch habe, sondern nur den Titel „Zweiter Bürgermeister" zu führen berechtigt sei. Man wird aber doch [illegible] der in der Regel [illegible] Meinung gerade [illegible] zur besseren Unterscheidung vom Zweiten Bürgermeister die Führung der Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister" für zulässig erachten können, [illegible] nicht eine Änderung der [illegible] Amtsbezeichnung [illegible] auch [illegible] ein Titel im engeren Sinne verliehen werden ist.

[illegible] „Zweiter Bürgermeister" [illegible] „Erster Bürgermeister" [illegible] § 28 [illegible] „Erster Bürgermeister" als Amtsbezeichnung [illegible].

[illegible]

Die [illegible] § 28 der [illegible] „Schöffen" [illegible]

so müßte man zu einer Bejahung dieser Frage kommen.

¹) [illegible], Städteordnung für Sachsen, 2. Aufl. Anm. [illegible] zu § [illegible]

²) § 28 der Städteordnung für [illegible]

³) § 30 der Städteordnung für das [illegible]

Wie die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen aber zeigt, ist dies nicht der Fall. Die Regelung der Titelfrage im § 29 der Städteordnung für die östlichen Provinzen schließt sich unmittelbar an die Regelung im § 27 der Landgemeindeordnung vom 11. März 1850 an. Die Städteordnung von 1808 dagegen hatte die Titulaturen gesetzlich festgelegt. Bei der Kommissionsberatung der zweiten Kammer wollte man zwar die Titulaturen nach dem Vorbild der ersten Städteordnung festlegen. Eine derartige Regelung wurde aber abgelehnt und aus den Motiven des Kommissionsberichtes der ersten Kammer geht hervor, daß die nähere Regelung der Regierung überlassen bleiben sollte. Infolge dieser Regelung bestimmte der Minister des Innern durch Erlaß vom 3. Februar 1854 auf Grund eines Allerhöchsten Erlasses vom 21. Januar 1854, daß die Magistratsmitglieder auch nach Einführung der Städteordnung denselben Titel beibehalten sollten, welchen sie zur Zeit des Erlasses der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 geführt hatten. Die Folge dieses Erlasses, dessen Rechtsgültigkeit keinem Bedenken unterliegt, war, daß die Gemeindebehörden, sofern sie die Amtsbezeichnung der unbesoldeten Magistratsmitglieder ändern wollten, jedesmal die königliche Genehmigung hierzu einholen mußten. Auf Grund einer Kabinettsorder erklärte dann ein Zirkularerlaß vom 15. Februar 1873[1]), daß die wahlweise Einführung des einen oder anderen dieser Titel durch Ortsstatut zu erfolgen habe.

Keineswegs hat dieser Erlaß beabsichtigt, den Gemeindebehörden direkt vorzuschreiben, ob und wann sie einen dieser Titel zu wählen hätten. In der Literatur wird zuweilen diese Auffassung vertreten[2]). In diesem Falle würde ja die Regelung durch Ortsstatut keinen Sinn haben. Aber gerade durch diese Regelung sollte den Gemeinden wieder ein gewisses Wahlrecht hinsichtlich der Amtsbezeichnungen der unbesoldeten Magistratsmitglieder gewährt werden. Die Allerhöchste Order vom 5. Februar 1873 läßt auch direkt

[1]) Min.-Bl. von 1873, S. 89.
[2]) Krüger, Städteordnung f. Westfalen. S. 39.

erkennen, daß den Städten die Wahl des Titels wieder übertragen werden sollte; denn die Bestätigung der Ortsstatuten soll nach der Allerhöchsten Order überall dort erfolgen, wo der gewünschte neue Titel der Bedeutung der betreffenden Stadt angemessen erscheint[1].) Die weiteren Bestimmungen des Zirkulars wenden sich nicht an die Adresse der Städte, sondern an die der Aufsichtsbehörden. Diesen werden Richtlinien bezüglich der Ausübung des Bestätigungsrechts gegeben. Und auch hier sagt der Minister nicht, daß in jedem Falle die Bezeichnung „Stadtrat" nur in Städten von mindestens 10 000 Einwohnern und „Ratsherr" nur in solchen von 5000 Einwohnern geführt werden soll, sondern er bestimmt nur, daß „im allgemeinen" die Einwohnerzahl der Stadt und „der Regel nach" die angegebene Mindesteinwohnerzahl maßgebend sein soll. Es kann demnach eine Stadt, auch wenn sie nicht 10 000 Zivileinwohner hat, sehr wohl durch Ortsstatut die Beilegung der Amtsbezeichnung „Stadtrat" beschließen und es kann das betreffende Ortsstatut auch auf Bestätigung rechnen, wenn besondere Gründe, z. B. die Bedeutung der Stadt, die Führung dieser Amtsbezeichnung rechtfertigen würden. Die fragliche Bestimmung im Zirkular hat also nur die Bedeutung einer allgemeinen Richtschnur für die Aufsichtsbehörden bei Ausübung des Bestätigungsrechts. Naturgemäß werden die Städte in Kenntnis dieser Richtlinie ihre Beschlüsse regelmäßig so fassen, daß sie die Bestätigung zu gewärtigen haben. Und so hat sich dann allmählich bei der Wahl der Amtsbezeichnungen für die unbesoldeten Magistratsmitglieder eine feste Uebung in der Richtung des ministeriellen Erlasses gebildet.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich aber auch die Unrichtigkeit der Auffassung Krügers,[2]) daß die städtischen Gemeindebehörden in der Wahl der Bezeichnungen Stadtrat und Ratsherr beschränkt, in der Wahl der Bezeichnung Ratsmann aber frei seien, da letztere angeblich im Sinne des

[1]) Min.=Bl. von 1873, S. 89.
[2]) Krüger, Städteordnung für Westfalen. S. 39.

Ministerialerlasses unabhängig von der Größe der Stadt sei. Beschränkt sind die Behörden aber in der Wahl aller dieser Bezeichnungen in gleicher Weise nur durch das Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörden. Würde z. B. eine Stadt von über 10000 Einwohnern, in der unbesoldete Magistratsmitglieder für gewöhnlich die Amtsbezeichnung Stadtrat führen, die Einführung der Bezeichnung Ratsherr beschließen, so würde auch dieser Beschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, da er nur im Wege des Ortsstatuts herbeigeführt werden kann. Diese Bestätigung würde wahrscheinlich versagt werden, da mit Rücksicht auf das bisherige Herkommen der Ministerialerlaß nur so auszulegen ist, daß die Bezeichnung Ratsherr lediglich in den kleinsten Städten üblich sein sollte.

Preuß[1]) hat Zweifel geäußert, ob bei der Wahl der Amtsbezeichnungen für unbesoldete Magistratsmitglieder auch nur das Erfordernis des Ortsstatuts begründet und nicht vielmehr einfacher Gemeindebeschluß rechtlich genügend sei, da die Forderung eines Ortsstatuts im Abs. 3 des § 29 der östlichen Städteordnung sich nur auf die Zahl der Magistratsmitglieder beziehe. Diese Zweifel sind m. E. nicht begründet. Aus der Entstehungsgeschichte des § 29 geht hervor, daß dem König oder seinen Organen die nähere Regelung hinsichtlich der Führung dieser Bezeichnungen überlassen bleiben sollte.[2]) Der König hat dann auch durch den Erlaß vom Jahre 1853 durchaus rechtsgültig auf Grund des ihm zustehenden Rechts die Titelfrage einstweilen geregelt. Der König hat sich dann durch die bereits erwähnte Kabinettsorder von 1873 eines Teils seines Rechts wieder begeben und dieses Recht als Wahlrecht in gewissem Umfange wieder auf die Städte übertragen. Die Befugnis zur Anordnung der Regelung durch Ortsstatut gründet sich nun eben darauf, daß es dem König durchaus frei steht, darüber zu befinden, bis zu welchem Grade er ein ihm zustehendes Recht auf andere übertragen will.

[1]) Preuß. Das städt. Amtsrecht. S. 268.

[2]) Oertel, Die Städteordnung. S. 140; Hübner, Die Städteordnung. S. 129.

Der Ministerialerlaß von 1873 ist zwar nur für das Gebiet der Städteordnung für die östlichen Provinzen ergangen. Doch werden dieselben Grundsätze auch bei den Städten der übrigen Provinzen analoge Anwendung zu finden haben.[1]) Besonders wird dies der Fall sein bei den Städten der Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein. Im Bereich der Städteordnung für letztere Provinz besteht nur insofern eine Abweichung, als an Stelle der Amtsbezeichnung „Ratsmann" die Bezeichnung „Senator" tritt.[2])

Was die besoldeten Magistratsmitglieder anbetrifft, so setzt der § 29 der östlichen Städteordnung für diese keine bestimmten Amtsbezeichnungen fest. Zwar enthält er einige Bezeichnungen. Aber aus der Wahl des Ausdrucks „Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat etc." in Verbindung mit ihrer Anführung in Klammern ergibt sich, daß hier nur in Kürze die Ämter mit ihren gebräuchlichen Bezeichnungen, keineswegs aber die Amtstitel erschöpfend haben angeführt werden sollen.[3]) Die Gemeindebehörden sind deshalb durch diese Bestimmung in der Wahl der Amtsbezeichnungen für die besoldeten Magistratsmitglieder nicht beschränkt. Sie können ihnen diese Bezeichnungen beilegen, können aber auch andere wählen, alle Mitglieder z. B. als Stadträte bezeichnen.[4])

Die Aufzählung im § 29 ist auch nicht erschöpfend. So bestand in Berlin die Absicht, einen Stadtmedizinalrat anzustellen.[5]) Zur Beilegung dieser Bezeichnung wären m. E. die Stadtbehörden von Berlin durchaus befugt gewesen; denn diese Bezeichnung würde lediglich eine Amtsbezeichnung,

[1]) Kinne, Autonomie d. Kommunalverbände. S. 213.

[2]) § 28 der Städteordn. f. Schleswig-Holstein.

[3]) Oertel, Städteordnung, S. 140; OVG. i. Pr. Verw.-Bl. Bd. 17 S. 224.

[4]) Ledermann, Städteordnung, S. 112; OVG. i. Preuß. Verw.-Bl. Bd. 17 S. 225.

[5]) Dove i. Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 117, S. 129/130.

kein Titel im engeren Sinne sein, gerade wie die Bezeichnungen Stadtschulrat und Stadtbaurat keine Titel im engeren Sinne sind. Auch die königliche Verordnung vom 27. Oktober 1810 Nr. 10, die bestimmt, daß die Verleihung von Titeln, welche den Ratscharakter beilegen, allein dem König vorbehalten sei, würde der Beilegung dieses Titels nicht entgegenstehen. Diese Verordnung hat nur Bedeutung im Verhältnis des Königs zu seinen Ministern;[1]) zudem ist mit der Bezeichnung Stadtmedizinalrat der Ratscharakter ebenso wenig verbunden wie mit den Bezeichnungen Stadtschulrat oder Stadtbaurat. Dies kommt besonders dadurch zum Ausdruck, daß städtische Beamte den Ratscharakter erst durch die höhere Verleihung von Titeln wie „Königlicher Baurat" oder „Königlicher Schulrat" erhalten.

Die Gemeindebehörden sind in der Beilegung der Bezeichnungen Schulrat, Baurat usw. auch keineswegs auf die Magistratsmitglieder beschränkt. Wie es ihnen an sich frei steht, diesen Beamten andere als die bezeichneten Titel beizulegen, so können sie diese Bezeichnungen auch bei anderen städtischen Beamten verwenden. Diese Frage ist besonders in neuerer Zeit praktisch geworden, als sich mit dem Wachstum der Großstädte auch das Bedürfnis nach Vermehrung der höheren städtischen Beamten geltend machte. Um nicht die Zahl der Magistratsmitglieder allzusehr anwachsen zu lassen, hat man eine Kategorie von städtischen Oberbeamten geschaffen, die in ihrer Vorbildung den besoldeten Magistratsmitgliedern durchaus gleichstehen, die aber kein Stimmrecht im Magistrat, sondern nur eine beratende Stimme haben. Zu dieser Kategorie gehören die Magistratsräte und Assessoren, Bauinspektoren, Ingenieure usw. Diesen Beamten können aus den angeführten Gründen auch die Bezeichnungen Stadtbaurat, Stadtschulrat usw. beigelegt werden. Das Oberverwaltungsgericht hat diesbezüglich der Bezeichnung Stadtbaurat ausdrücklich anerkannt.[2]) Die Frage, ob seitens

[1]) Preuß, Das städt. Amtsrecht, S. 268.
[2]) Urt. d. OVG. v. 30. 10. 1895, Pr. Verw.-Bl. Bd. 17 S. 224.

der Gemeindebehörden den Magistratsassessoren die Bezeichnung Magistratsrat beigelegt werden kann, ist streitig. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Frage offen gelassen.[1]) Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, ob man den „Magistratsrat" als einen Titel im engeren Sinne oder als eine Amtsbezeichnung ansieht. In der Literatur werden beide Auffassungen vertreten. Bornhak[2]) bezeichnet den Magistratsrat als Titel im engeren Sinne, Ledermann,[3]) Preuß[4]) und Aehnelt[5]) dagegen als bloße Amtsbezeichnuug. Der Vertreter des öffentlichen Interesses in der Hauptverhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht bezeichnete ihn als sogenannten gemischten Titel.[6])

M. E. läßt sich die Frage, ob Amtsbezeichnung oder Titel im engeren Sinne, nicht ohne Eingehen auf die Umstände, unter denen dieser Titel beigelegt oder verliehen wird, entscheiden. Wie „Bürgermeister" einmal eine Amtsbezeichnung sein kann, ein anderes Mal wieder ein durch Allerhöchste Kabinettsorder verliehener Titel im engeren Sinn,[7]) ebenso verhält es sich mit der Bezeichnung Magistratsrat. Es ist eben von Fall zu Fall, besonders nach der Art der Erwerbung zu prüfen, ob die Beilegung einer Amtsbezeichnung oder die Verleihung eines Titels in Betracht kommt. Würde die Einführung der Bezeichnung „Magistratsrat" lediglich geschehen, um den betreffenden Beamten eine Ehrung zu teil werden zu lassen und ihn in der an sich gleichbleibenden Stellung durch diese Bezeichnung vor den anderen Beamten gleicher Gattung etwa auf Grund einer bereits zurückgelegten längeren Dienstzeit oder einer besonderen Tüchtigkeit auszuzeichnen, so würde es sich um einen Titel im engeren Sinne handeln. Eine derartige Titelverleihung steht den Gemeinde-

[1]) Vgl. Urt. d. OVG. Bd. 40 S. 41.

[2]) Bornhak i. Pr. Verw.-Bl. Bd. 23 S. 265.

[3]) Ledermann i. Pr. Verw.-Bl. Bd. 23 S. 259 u. 281.

[4]) Preuß, Das städt. Amtsrecht S. 270.

[5]) Aehnelt, Deutsche Gemeindezeitung Bd. 40 S. 193 ff.

[6]) OVG. Bd. 41 S. 44 ff.

[7]) Aßmann, Kommunale Rundschau, Jahrg. 1909, S. 477 ff.

behörden aber nicht zu. Sie ist ausschließliches Recht der Krone. War jedoch das wesentliche Motiv, die Bezeichnung „Magistratsrat“ einzuführen, der Umstand, daß sich der sachliche Charakter der Stellung der Magistratsassessoren allmählich geändert hatte, daß man dieser Veränderung der Stellung auch durch eine Änderung der Amtsbezeichnung Rechnung tragen wollte, und sollte die gewählte Bezeichnung nicht nur den augenblicklichen Inhabern, sondern jedem Inhaber der Stellung beigelegt werden, so wird man die Bezeichnung Magistratsrat als eine Amtsbezeichnung ansehen müssen.

Es wird im allgemeinen schwer fallen, bei diesen Fragen eine bestimmte Grenze zu ziehen. Man wird hier von Fall zu Fall an der Hand der jedesmaligen näheren Umstände entscheiden müssen.

Abzulehnen ist aber auf jeden Fall die Auffassung, daß die Beilegung der Bezeichnung Magistratsrat der Bestimmung der No. 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1810, wonach der König sich selbst die Beilegung von Titeln vorbehält, welche den Ratscharakter verleihen, widerspricht, nur weil er das Wörtchen „Rat“ enthält; denn einmal ist, wie erwähnt, mit der Bezeichnung Magistratsrat der Ratscharakter ebensowenig verbunden, wie mit den Amtsbezeichnungen Stadtbaurat oder Stadtschulrat, zum anderen stimmt die Bezeichnung Magistratsrat mit keinem der vorhandenen staatlichen Titel oder einer staatlichen Amtsbezeichnung überein. Und nur auf die staatlicherseits zu verleihenden Benennungen bezieht sich die Kabinettsorder. Sie behandelt auch nur das Verhältnis der Ministerialinstanz zur Krone.[1])

Bei der Wahl von Amtsbezeichnungen für Magistratsmitglieder, insbesondere aber für die höheren städtischen Beamten, die nicht Magistratsmitglieder sind, ergeben sich noch Beschränkungen durch andere entgegenstehende Sondervorschriften, die auf neueren Reichsgesetzen beruhen. Zu letzteren gehört zunächst das Invalidenversicherungsgesetz vom

[1]) Preuß, Das städtische Amtsrecht, S. 271.

13. Juli 1899. Nach § 73 dieses Gesetzes wird die Versicherungsanstalt durch einen Vorstand verwaltet. Die beamteten Mitglieder dieses Vorstandes, von denen eins als Vorsitzender zu bezeichnen ist, werden, so bestimmt § 74 a. a. O., von dem Kommunalverbande bezw. von der Landesregierung bestellt. Es steht demnach den Kommunalverbänden nur das Recht zu, die beamteten Mitglieder des Vorstandes in den Vorstand zu entsenden. Ein Ämtereinrichtungsrecht haben hier also die Gemeinden nicht. Die Behörde, die durch den Vorstand gebildet wird, stellt sich vielmehr als eine Schöpfung der Reichsgesetzgebung dar.[1]) Deshalb steht den Gemeindebehörden auch nicht die Befugnis zu, den Vorstandsbeamten eine ihre Tätigkeit in dieser Behörde ausdrückende Amtsbezeichnung beizulegen; denn eine derartige Befugnis ist in dem bloßen Recht, die Beamten in den Vorstand zu entsenden, nicht enthalten. Die Übertragung einer solchen Befugnis hätte ausdrücklich erwähnt werden müssen.

Ganz ähnlich verhält es sich bezüglich der Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.[2]) Im § 11 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1904 wird dem Magistrat oder der Gemeindevertretung nur das Recht gegeben, den Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen. Auch diese Gesetze enthalten nichts von der weitergehenden Befugnis, diesen Beamten in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der betreffenden Gerichte entsprechende Amtsbezeichnungen beizulegen. Das Oberverwaltungsgericht hat daher auch einen Beschluß, durch welchen der Berliner Magistrat einigen Vorstandsmitgliedern der Landesversicherungsanstalt und einem Vorsitzenden des Gewerbegerichts die Bezeichnung „Direktor" beigelegt wurde, für rechtsungültig erklärt.[3])

Was endlich die übrigen städtischen Beamten, die man auch als mittlere oder Unterbeamte bezeichnet, anbetrifft, so

---

1) OVG. Bd. 41 S. 52.

2) Gesetz vom 29. Juli 1890; Gesetz vom 30. Juni 1901 und Ges. vom 6. Juli 1904.

3) OVG. Bd. 41 S. 52.

sind für diese im allgemeinen die Amtsbezeichnungen nicht gesetzlich festgelegt worden. Zwar befinden sich in einigen Gesetzen hier und dort einige Amtsbezeichnungen auch für solche Beamte; so gibt z. B. die Städteordnung für Hannover im § 45 Amtsbezeichnungen für Stadtsekretäre und Kämmerer, aber auch sie spricht des weiteren nur ganz allgemein von technischen Beamten und sonstigen Dienstuntergebenen. Die Städteordnung für die östlichen Provinzen enthält überhaupt keine Amtsbezeichnungen für diese Beamten. Die Behörden können daher ihren anzustellenden Beamten alle Benennungen und Bezeichnungen beilegen, welche die Geschäfte des Beamten und seine amtliche Stellung äußerlich erkennbar machen, vorausgesetzt, daß sich die Amtsbezeichnung genügend von einem staatlichen Titel unterscheidet. Grundsätzlich sind aber weiter nur solche Benennungen zu wählen, welche lediglich zu Verwaltungszwecken eine Amtstätigkeit bezeichnen, eine Auszeichnung aber nicht in sich schließen. So würde z. B. die Bezeichnung „Stadtrechnungsrat" keine Amtsbezeichnung, sondern ein Titel im engeren Sinne sein. Wie der Titel „Königlicher Rechnungsrat" älteren, wohlverdienten Sekretären der Staatsbehörden vom König als Auszeichnung verliehen wird, so würde auch die Beilegung der Bezeichnung Stadtrechnungsrat im Publikum stets den Eindruck hervorrufen, daß dem betreffenden Beamten eine Auszeichnung vor den übrigen Beamten gleicher Stellung durch Verleihung dieses Titels zu teil werden sollte, zumal ganz allgemein für die mittleren Beamten Amtsbezeichnungen in Verbindung mit dem Worte „Rat" nicht üblich sind. Deshalb hat auch in einem analogen Falle — es handelte sich um die Beilegung des Titels „Kreisrechnungsrat" an einen Kreisausschußsekretär durch den Kreisausschuß — der Minister des Innern die Beilegung dieses Titels, da er nicht einfach als Funktionsbezeichnung anzusehen sei, für unzulässig erklärt.[1])

Aber auch Bezeichnungen, die für gewöhnlich Amtsbezeichnungen sind, können nicht zum Zwecke der Auszeichnung

[1]) Pr. Verw. Bl. Bd. 23 S. 109.

von den städtischen Behörden ihren Beamten verliehen werden. Mittleren Staatsbeamten wird vielfach die Bezeichnung „Sekretär" als Titel im engeren Sinne verliehen, ohne den Beamten die sonst mit dieser Stellung verbundenen Rechte zu übertragen. Dies geschieht lediglich, um den Beamten, die nicht die Voraussetzungen, die für die Berufung in das betreffende Amt erfordert werden, erfüllt haben, für ihre dienstliche Tätigkeit eine Anerkennung zu teil werden zu lassen. Eine analoge Befugnis steht, da es sich eben um eine bloße Auszeichnung handelt, den Gemeindebehörden nicht zu. Sie dürfen also z. B. einem Magistratsassistenten nicht die Bezeichnung Magistratssekretär beilegen, ohne ihm zugleich das Amt eines solchen zu übertragen.

Was an einzelnen Bezeichnungen nach den allgemeinen Gesichtspunkten in den Kreis derjenigen entfällt, welche die Gemeindebehörden als Amtsbezeichnungen ihren Beamten beilegen können, kann niemals dergestalt, daß der Zweifelnde nur wie in einem Register nachzuschlagen hätte, aufgezählt werden. Ihre Zahl ist Legion. Und was einmal Amtsbezeichnung ist, kann im anderen Falle Titel im engeren Sinne sein. Dafür bieten die Bezeichnungen „Oberbürgermeister" und „Bürgermeister" ein Beispiel. Es muß eben in jedem einzelnen Falle an der Hand der grundlegenden Gesichtspunkte geprüft werden, ob die betreffende Bezeichnung zulässig ist.

Daß nicht immer lediglich die bereits behandelten Hauptgesichtspunkte zu berücksichtigen sind, sondern zuweilen noch andere Momente in das Recht der Gemeindebehörden, Amtsbezeichnungen beizulegen, eingreifen, zeigt folgendes Beispiel. In kleinen und mittleren Städten ist die Amtsbezeichnung „Stadtbaumeister" für den Beamten, der die Bausachen zu bearbeiten hat, üblich. Mit Rücksicht auf die §§ 133, 148 Ziff. 9c der Gewerbeordnung konnten Bedenken entstehen, ob diese Bezeichnung Personen beigelegt werden konnte, die nicht einmal die Meisterprüfung des § 133 GO. bestanden hatten. Jedoch hat man mit Recht angenommen, daß Bezeichnungen wie Baumeister, Baugewerksmeister keine Meister-

titel in Verbindung mit einem Handwerk, sondern ein Sammelbegriff für mehrere Handwerke seien und daß sie daher nicht unter dem Schutz der §§ 133, 148 Ziff. 9c GO. ständen.[1])

Eine Änderung dieses Rechtszustandes ist jetzt aber durch das Gesetz vom 30. Mai 1908, durch welches der § 133 GO. eine andere Fassung erhalten hat, herbeigeführt worden.

Abs. 2 des § 133 GO. lautet jetzt:

> Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels „Baumeister" und „Baugewerksmeister" wird durch den Bundesrat geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses darf ein solcher Titel nur dann geführt werden, wenn die Landesregierung über die Befugnis zur seiner Führung Vorschriften erlassen hat, und nur von denjenigen Personen, welche diesen Vorschriften entsprechen."

Bisher ist eine Bekanntmachung des Bundesrats in dieser Beziehung noch nicht erfolgt. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die demnächstige Regelung betreffend die Führung des Baumeistertitels auch die Amtsbezeichnung der Gemeindebaubeamten mitumfassen wird.[2]) Deshalb erscheint es für die Zukunft nicht mehr zulässig, die Bezeichnung „Stadtbaumeister" jemand beizulegen, welcher die Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Staatsdienst nicht bestanden, oder sich nicht einmal der Meisterprüfung des § 133 GO. unterzogen hat.[3]) Es zeigt sich hier also eine Einschränkung auf Grund eines Reichsgesetzes aus dem Gesichtspunkte, daß als Voraussetzung zur Beilegung einer bestimmten Amtsbezeichnung das Bestehen gewisser Prüfungen gefordert wird.

---

[1]) Min.-Bl. 1902 S. 417; Landmann, Komm. z. GO. Bd. II S. 291.

[2]) Pr. Verw.-Bl. Bd. 29 S. 998.

[3]) Ebenso Hilse im Pr. Verw.-Bl. Bd. 29 S. 998 bezüglich der Bezeichnung „Kreisbaumeister".

9.

Es war bisher ganz allgemein von der Befugnis der städtischen Behörden zur Beilegung von Amtsbezeichnungen die Rede. Zu den Gemeindebehörden gehört im Bereich der Städteordnung für die östlichen Provinzen, wie bereits erwähnt, neben dem Magistrat auch die Stadtverordnetenversammlung. Es fragt sich, inwieweit beide Körperschaften bei der Beilegung von Amtsbezeichnungen mitzuwirken haben. Beruht die Amtsbezeichnung auf Gesetz, so wird sie, sofern man den Begriff „beilegen" im weitesten Sinne faßt, naturgemäß von denjenigen Behörden beigelegt, welche die betreffenden Beamten zu wählen haben.

Ist zur Regelung der Amtsbezeichnungen ein Ortsstatut erforderlich, so haben hierbei, da Ortsstatuten nur auf Gemeindebeschlüssen beruhen können, beide Körperschaften mitzuwirken.

Ein Ortsstatut ist nur erforderlich zur Regelung der Amtsbezeichnungen für unbesoldete Magistratsmitglieder; die Wahl der Amtsbezeichnungen für die besoldeten kann durch einfachen Gemeindebeschluß geschehen. Wohl halten Aßmann[1]) und Illing-Kautz[2]) auch in diesem Falle ein Ortsstatut für erforderlich. Dem ist aber nicht beizutreten. Die bereits erwähnte Kabinettsorder von 1873 bezieht sich nur auf die Amtsbezeichnungen der unbesoldeten Magistratsmitglieder. Sie erwähnt mit keinem Worte die Bezeichnungen für besoldete Mitglieder. Auch die Entstehungsgeschichte des § 29 der östlichen Städteordnung bietet keinen Anhalt dafür, daß die Regelung hier ebenso wie bei den Amtsbezeichnungen für unbesoldete Magistratsmitglieder der Regierung überlassen bleiben sollte. Wenn Aßmann sich ferner auf Ledermann und Oertel beruft, so sprechen diese Schriftsteller auch nur von einer ortsstatutarischen Regelung der Amtsbezeichnungen für die unbesoldeten Magistratsmitglieder.[3])

---

[1]) Kommun. Rundschau 1909. S. 477 ff.

[2]) Illing-Kautz, Bd. I S. 316.

[3]) Ledermann, Städteordnung, S. 112 Anm. 5; Oertel, Städteordnung, S. 140 Anm. 3.

Das Erfordernis ortsstatutarischer Regelung hätte in diesem Falle im Gesetz bestimmt werden müssen, wie dies z. B. im § 28 der Städteordnung für Schleswig-Holstein ausdrücklich geschehen ist.[1])

Die Frage endlich, welche Behörde bei der Beilegung von Amtsbezeichnungen, welche weder auf Gesetz noch auf Ortsstatut beruhen, mitzuwirken hat, ist in den in Betracht kommenden Gesetzen ebensowenig ausdrücklich geregelt, wie das Titelverleihungsrecht überhaupt.

Bei Prüfung dieser Frage ist zunächst zu unterscheiden die Einrichtung eines Amtes und die Besetzung eines Amtes oder Anstellung eines Beamten. Nach der Städteordnung für die östlichen Provinzen haben beide Gemeindebehörden gemeinsam über die Einrichtung der Ämter zu beschließen. Über die Anstellung der Beamten dagegen hat der Magistrat selbständig zu befinden. Zwar ist im letzteren Falle die Anhörung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich (§ 56 No. 6 der Städteordnung). Diese Vorschrift räumt aber dieser Körperschaft bei der Anstellung der Beamten keine entscheidende Mitwirkung ein, sondern nach herrschender Ansicht steht der Stadtverordnetenversammlung nur ein votum consultativum zu.[2]) Der Magistrat ist aber an die erhobenen Einwendungen in keiner Weise gebunden.[3])

Herrscht bezüglich dieser Frage ziemliche Einhelligkeit, so ist desto bestrittener, ob die Befugnis zur Einführung von Amtsbezeichnungen in dem Ämtereinrichtungsrecht oder in dem Ämterbesetzungsrecht enthalten sei. Wäre letzteres der Fall, so würde eine Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung bei der Wahl von Amtsbezeichnungen ausgeschlossen sein.

---

[1]) § 28: „Der Magistrat bildet ein Kollegium und besteht aus dem Bürgermeister (oder Oberbürgermeister), einem Beigeordneten (oder Zweiten Bürgermeister) und aus mehreren Ratsverwandten (Stadträten, Ratsherren, Senatoren), über deren Zahl, Titel und etwaige Funktionen (Syndikus, Kämmerer usw.) für jede Stadt in dem Ortsstatute das Nähere bestimmt wird."

[2]) Oertel, Städteordnung, S. 326; Jebens, Die Stadtverordneten, S. 190.

[3]) Oertel a. a. O. S. 326.

Es ist bereits des öfteren in anderem Zusammenhange kurz erwähnt worden, daß in dem Recht zur Einrichtung von Ämtern auch die Befugnis zur Benennung des Amtes enthalten ist. Dies ist zwar bestritten, jedenfalls aber die herrschende und wohl auch die richtige Ansicht; denn wie zur Einrichtung eines Amtes noch vor Besetzung desselben mit einem Beamten die genaue Fixierung des Gehaltes gehört, ebenso gehört auch die Benennung des Amtes hierzu. Oft wird sogar die Wahl einer Amtsbezeichnung die Voraussetzung für das festzustellende Gehalt bilden oder zum mindesten mitbestimmend für die Höhe desselben sein. Da aber die Einrichtung von Ämtern zu dem Tätigkeitskreise der Stadtverordnetenversammlung mitgehört, und eine besondere Übertragung der Befugnis zur Beilegung von Amtsbezeichnungen auf den Magistrat im Gesetz nicht enthalten ist, so steht bei jeder Benennung eines Amtes der Stadtverordnetenversammlung ein Mitwirkungsrecht zu. Ebenso hat diese Behörde aber auch mitzuwirken, sofern unter Abänderung der bisherigen dem Beamten eine neue Amtsbezeichnung beigelegt werden soll. Das Oberverwaltungsgericht hat daher auch in dem Falle, betreffend die Beilegung der Bezeichnung „Magistratsrat" an einige Berliner Magistratsassessoren dahin entschieden, daß über die Schaffung dieser Bezeichnung nicht der Magistrat allein zu befinden habe, sondern ein Beschluß beider Behörden erforderlich sei. Bis zu der Entscheidung stand die Mehrzahl der Schriftsteller auf dem anderen Standpunkt;[1]) jetzt ist der Streit allmählich zur Ruhe gekommen. Alle neueren Schriftsteller haben sich der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts angeschlossen[2]) oder bringen wenigstens eine andere Meinung nicht zum Ausdruck.[3])

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts und der Ministerialerlaß vom 23. Oktober 1901, der diese Frage der

---

1) Vgl. OVG. Bd. 41 S. 49.

2) Ledermann i. Pr. Verw.-Bl. Bd. 26 S. 757; Preuß, Das städt. Amtsrecht, S. 271, 378.

3) Jebens, Die Stadtverordneten, S. 191; Oertel, Die Städteordnung, S. 342.

Zuständigkeit der beiden Gemeindebehörden behandelt, bezieht sich zunächst auf die altpreußischen Städteordnungen. Was die Städte der übrigen Provinzen und ebenso die Landgemeinden anbelangt, so werden, soweit die betreffenden Städte- und Gemeindeordnungen in diesem Punkte übereinstimmende Vorschriften enthalten, diese Grundsätze analoge Anwendung zu finden haben. Es werden also überall dort, wo den Gemeindevertretungen die Beschlußfassung über Einrichtungen von Ämtern zusteht, auch diese über die zu wählenden Amtsbezeichnungen zu befinden haben.

10.

Es bedarf noch des Eingehens auf die Befugnis der Landgemeindebehörden zur Beilegung von Amtsbezeichnungen, nachdem bisher nur die Befugnis der städtischen Behörden behandelt worden ist. Es gelten hierbei ganz dieselben Grundsätze, wie sie bei der Erörterung der Befugnis der städtischen Behörden dargetan sind. Abweichungen ergeben sich nur insofern, als den Landgemeinden meistens eine dem Magistrat entsprechende Behörde fehlt. Sonst sind aber auch in den Landgemeindeordnungen einige Amtsbezeichnungen gesetzlich festgelegt. So hat im Bereich der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen die an der Spitze der Verwaltung stehende Person die Amtsbezeichnung „Gemeindevorsteher". Mit Rücksicht auf das Herkommen in den einzelnen Gegenden kann der Gemeindevorsteher auch die Amtsbezeichnung „Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter" führen. Als weitere Amtsbezeichnung ergibt sich aus dem Gesetze noch die Bezeichnung „Schöffe" (Schöppe, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene), für die dem Gemeindevorsteher zur Seite stehenden Personen. Die Beilegung anderer Amtsbezeichnungen an diese Personen ist ausgeschlossen, selbst in Landgemeinden, die wegen ihrer Größe durchaus städtischen Charakter zeigen. Führen die ersten Beamten einzelner Landgemeinden im Bereich der östlichen Provinzen den Titel „Bürgermeister", so beruht die Führung dieses Titels nicht auf Beilegung seitens der Gemeindebehörden, sondern auf Verleihung durch königliche Verordnung.

Was die auf Gesetz beruhenden Amtsbezeichnungen der Gemeindebeamten im Bereich der übrigen Landgemeinde-ordnungen anbetrifft, so ergeben sich aus ihnen einzelne Abweichungen. In der Rheinprovinz führt der Vorsteher einer Gemeinde, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bildet, die Amtsbezeichnung „Bürgermeister" (§ 71). In der Provinz Hessen-Nassau dagegen führt der Vorsteher jeder Landgemeinde diese Amtsbezeichnung (§ 45). Was die übrigen Beamten antrifft, so gibt es in Hannover neben dem Gemeindevorsteher Beigeordnete, also nicht Schöffen. Letztere Bezeichnung ist auch in Schleswig-Holstein unbekannt. Es gibt dort nur einen Stellvertreter des Gemeindevorstehers.

Im übrigen wird bezüglich der Gemeindebeamten nur bestimmt, daß es den Gemeinden überlassen bleibe, dort, wo es das Bedürfnis erfordere, Beamte anzustellen. Hieraus folgt auch die Befugnis der Landgemeindebehörden, ihren Beamten Amtsbezeichnungen beizulegen. Bei der Wahl dieser Amtsbezeichnungen kommen dann ganz dieselben Grundsätze, wie sie bei den Städten erörtert sind, zur Anwendung.

11.

War bisher nur von der Befugnis zur Beilegung von Amtsbezeichnungen die Rede, so bedarf es noch kurz der Erörterung, inwieweit den Gemeindebehörden die Verleihung von Titeln im engeren Sinne zusteht. Es ist bereits dargetan, daß eine solche Befugnis in dem Gesetz ausdrücklich festgestellt sein muß. Von allen Gemeindeverfassungsgesetzen enthalten nur die Städteordnungen für die östlichen Provinzen und für die Provinz Hessen-Nassau eine derartige Bestimmung. § 34 Abs. 2 a. a. O. bezw. § 37 Abs. 2 lauten übereinstimmend:

> „Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens 9 Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Übereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtältester" verliehen werden."

Die Wahl des Ausdrucks „Prädikat" zeigt, daß es sich hier um die Verleihung einer Auszeichnung, eines Titels im engeren Sinne an einen verdienten Beamten handelt. Es ist dies der einzige Fall, wo von Gemeindebehörden ein Titel im engeren Sinne verliehen werden kann.

Wohl können Gemeindebehörden in Form der Verleihung des Ehrenbürgerrechts verdienten Personen eine weitere Auszeichnung verleihen. Ein näheres Eingehen hierauf erübrigt sich aber, da es sich hier nicht um die Verleihung eines auszeichnenden Titels an einen Gemeindebeamten handelt.